

## **Schriftliche Kleine Anfrage**

des Abgeordneten Mehmet Yildiz (DIE LINKE) vom 12.03.10

### **und Antwort des Senats**

**Betr.: Ankündigung des Innensenators zum Verzicht von Zurückschiebungshaft minderjähriger unbegleiteter Flüchtlinge**

*Seit dem tragischen Tod des 17-jährigen David M. am 07.03.2010, der sich in Abschiebehaft nach elftägigem Hungerstreik das Leben nahm, haben unter anderem Kirchen und Flüchtlingsverbände heftige Kritik an der Abschiebep Praxis Minderjähriger geübt. Laut „Hamburger Abendblatt“ und „die tageszeitung“ kündigte Innensenator Ahlhaus am Dienstag, den 09.03.2010 an, „grundsätzlich bei minderjährigen Ausreisepflichtigen keinen Antrag auf Zurückschiebungs- und Abschiebehaft beim Amtsgericht mehr zu stellen.“ Ausgenommen davon seien straffällig gewordene Jugendliche.*

*Allerdings ist dabei zu beachten, dass es wesentliche Unterschiede zwischen Zurückschiebungshaft und Abschiebehaft gibt. Während Abschiebehaft zur Sicherung der Abschiebung in das Herkunftsland des Flüchtlings dient und in § 62 Aufenthaltsgesetz geregelt ist, dient die Zurückschiebungshaft zur Abschiebung in den Staat, aus dem der Flüchtling in das Bundesgebiet laut Dublin II – Verordnung eingereist ist.*

*Leider blieb der Senator bei seiner Ankündigung sehr vage. Gemäß § 95 AufenthG machen sich Flüchtlinge, die unerlaubt nach Deutschland einreisen beziehungsweise sich ohne gültigen Aufenthaltstitel aufhalten, strafbar. Daher ist unbedingt eine Klarstellung erforderlich, ob Straftaten nach dem AufenthG nicht unter die angekündigte Straffälligkeitsbeschränkung fallen. Andernfalls würde sich an der bisherigen Praxis nichts ändern.*

*Vor diesem Hintergrund frage ich den Senat:*

- 1. Wie geht der Senat zukünftig mit Ab- und Zurückschiebungshaft minderjähriger unbegleiteter Flüchtlinge (MUF) um?*

Die zuständige Behörde verzichtet künftig darauf, bei minderjährigen Ausreisepflichtigen einen Antrag auf Ab- beziehungsweise Zurückschiebungshaft zu stellen, es sei denn, die Minderjährigen sind straffällig geworden.

- 2. Wo werden minderjährige unbegleitete Flüchtlinge in Zukunft untergebracht?*

Siehe Drs. 19/5214.

- 3. Sofern minderjährige unbegleitete Flüchtlinge Straftatbestände nach dem AufenthG erfüllen, wird für sie in Zukunft Ab- und Zurückschiebungshaft beantragt?*

Grundsätzlich nein, es sei denn, die Straftat war so bedeutsam, dass deswegen Untersuchungshaft verhängt wurde.

4. *Wie viele Minderjährige sitzen zurzeit in Ab- und Zurückschiebungshaft (bitte aufgeschlüsselt nach Alter, Geschlecht, Herkunfts- und Abschiebeland sowie Haftdauer)?*

- 4.1 *Ist geplant, die derzeit in Ab- und Zurückschiebungshaft sitzenden Minderjährigen aus der Haft zu entlassen?*

*Falls ja: Wann und wohin werden sie entlassen?*

*Falls nein: Weshalb nicht?*

Zum Stand 16. März 2010, 12 Uhr befand sich kein Minderjähriger in Ab- oder Zurückschiebungshaft.

- 4.2 *Laut Presseberichten soll am Dienstag, den 09.03.2010 ein 15-jähriger Junge trotz Verzichtserklärung des Innensenators nach Ungarn abgeschoben worden sein. Entspricht dies der Wahrheit?*

Durch den Vollzug der Zurückschiebung endete die Haft vor der Entscheidung des Präses der Behörde für Inneres, künftig auf die Beantragung von Ab- und Zurückschiebungshaft bei nicht straffällig gewordenen Minderjährigen zu verzichten.

*Falls ja: Warum und weshalb wurde er entgegen der Erklärung des Innensenators dennoch abgeschoben?*

- a) *Wie alt war der Junge?*  
b) *Aus welchem Herkunftsland kam er?*  
c) *Warum wurde er nach Ungarn abgeschoben?*

Es handelte sich um einen 15 Jahre alten afghanischen Staatsangehörigen, der auf Grundlage der Dublin II-Verordnung (Verordnung (EG) Nummer 343/2003 des Rates zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaates, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedstaat gestellten Asylantrages zuständig ist) nach Ungarn zurückkehren musste.

5. *Plant der Senat eine Clearingstelle, wie es sie in vielen anderen Bundesländern gibt?*

*Falls nein: Warum nicht?*

*Falls ja: Wann und in welchem Umfang?*

Die Aufgabe einer Clearingstelle wird in Hamburg bereits vom Kinder- und Jugendnotdienst und seinen Erstversorgungseinrichtungen wahrgenommen. Im Übrigen entfällt.

6. *Plant der Senat, dass die MUFs, wenn sie in Hamburg angekommen sind, nicht mehr von der Ausländerbehörde, sondern direkt vom Jugendamt empfangen und in Obhut genommen werden?*

6.1 *Wenn ja, wann und wie soll das umgesetzt werden?*

6.2 *Wenn nein, warum nicht?*

Siehe Drs. 19/5214.